

Anlage 1

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

A. Objektтарif und Arbeitsentgelt für Kehrungen und das Ausbrennen oder Ausschlagen von Kehrgegenständen

1.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	15,94 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	8,62 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,87 Euro
2.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Zentralheizungen bis 50 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	23,90 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	10,25 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	3,43 Euro
3.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	23,90 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	11,04 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	3,43 Euro
4.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	95,59 Euro
	Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	1,64 Euro
5.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff Objektтарif	23,90 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	22,93 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss	6,11 Euro
6.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss, Objektтарif	95,59 Euro
	Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	10,43 Euro
7.	Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenen Meter	0,91 Euro
8.	Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	10,43 Euro

B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

- | | | |
|-----|---|------------|
| 9. | Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss | 3,46 Euro |
| 10. | Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen | 2,33 Euro |
| 11. | Überprüfung gemäß § 9a Kehrgesetz 2006 | 17,84 Euro |